

Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 18. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
- b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 25 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, daß die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

- 1. mündliche Auskünfte
- 2. Bescheinigung über die Bedürftigkeit
- 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen.
- 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

- a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlaß gegeben haben, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Für das Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch werden keine Gebühren und Auslagen erhoben (§ 64 Abs. 1 SGB X). Geschäfte und Verhandlungen, die aus Anlaß der Beantragung, Erbringung oder Erstattung einer Sozialleistung nötig werden, sind kostenfrei (§ 64 Abs. 2 SGB X).
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Sind bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit oder der Bearbeitung des Rechtsbehelfs Auslagen entstanden, so hat der Kostenschuldner neben den in den §§ 2 bis 4 bestimmten Gebühren die notwendigen Auslagen zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunden entstehenden Postgebühren erhoben.
 2. Gebühren für Telekommunikationsgeräte,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50 Deutsche Mark überschreiten.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. derjenige, der zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat,
 2. derjenige, der die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuß die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 21. Dezember 1988 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ganderkesee, den 19. Dezember 1997

Hubmann

Hubmann
Bürgermeister



Sprung

Sprung
Gemeindedirektor

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)

der Gemeinde Ganderkesee vom 19. Dezember 1997

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Vorbemerkung

Die Berechnung nach Arbeitsstunden erfolgt nach dem jeweils geltenden Erlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums über die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand.

Die nachstehend mit * gekennzeichneten Stundensätze sind jeweils entsprechend anzupassen.

Tarif-Nr. Gegenstand

	Betrag-DM	€
1 Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen		
1.1 Abschriften je angefangene Seite		
1.1.1 im Format DIN A5	2,50	
1.1.2 im Format DIN A4 Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	4,50 10,00	
1.2 Durchschriften je angefangene Seite	0,20	
1.3 andere Vervielfältigungen		
1.3.1 mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)		
1.3.1.1 bis zum Format DIN A4	0,50	
1.3.1.2 im Format DIN A3	1,50	
1.3.1.3 bei größeren Formaten bis zu	25,00	
2 Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1 Beglaubigung von Unterschriften	5,00	
2.2 Beglaubigung von		
2.2.1 Abschriften, je Seite		
2.2.1.1 der Erstaufbereitung	5,00	
2.2.1.2 der Durchschrift	3,00	
2.2.2 Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks	3,00	
zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,00	
2.3 Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 - 30,00	
2.4 Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,00 - 200,00	
3 Akteneinsicht, Auskünfte		
3.1 Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00	
3.2 Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.		
3.2.1 Grundgebühr	10,00	
3.2.2 zuzüglich je angefangene Seite	3,00	

4	Abgabe von Druckstücken	
	Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen für jede angefangene Seite,	0,50
	jedoch mindestens	2,00
5	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	* 26,50 - 63,00
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen	
	und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	10,00 - 1.000,00
7	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	* 26,50 - 63,00
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1	bis zu 10.000,00 DM des Bürgschaftsbetrages	20,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	10,00
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	10,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages	20,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM	10,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	20,00 - 100,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie § 3 BauGB-MaßnG.	
	Vertragswert bis 50.000,00 DM	10,00
	Vertragswert bis 150.000,00 DM	20,00
	Vertragswert bis 250.000,00 DM	30,00
	Vertragswert bis 350.000,00 DM	40,00
	Vertragswert über 350.000,00 DM	50,00
10	Computerausdruck über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
11	Zweitausfertigungen von Abgabenbescheiden und sonstigen Quittungen	3,00
12	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	5,00

13	Ablichtung von Datenträgern über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	8,00
14	Feststellungen aus Konten- und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	* 26,50 - 63,00
14a	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung	10,00
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je angefangene Seite der Verdingungsunterlagen (Endbetrag Auf- bzw. Abrundung auf volle DM 5,00) Zusätzlich Anlagen der Verdingungsunterlagen, wie Pläne u.a. nach Tarif Nr. 1 und 16	1,00
16	Abgabe von Bauleitplänen (auch auszugsweise)	
	bis zur Größe von	
16.1	0,2 m ²	4,00
16.2	0,5 m ²	6,00
16.3	1,0 m ²	10,00
16.4	über 1,0 m ²	16,00
17	Erschließungs- und Anliegerbescheinigungen	
17.1	Erstausfertigung	20,00
17.2	für jede weitere Ausfertigung	3,00
17.3	Bescheid über gesicherte Erschließung (§ 69a Abs. 1 Nr. 5 NBauO)	20,00 - 100,00
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	* 26,50 - 63,00
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	* 26,50 - 63,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	* 26,50 - 63,00
20	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde	
20.1	Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	90,00
20.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter 20.1 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet (neben 20.1)	* 26,50 - 63,00
20.3	sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde (ggf. auch neben 20.1)	* 26,50 - 63,00
20.4	Befreiung von Anschluß- und Benutzungszwang	40,00
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlagen	100,00 - 300,00
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlußnehmers erforderlich werden je angefangene halbe Arbeitsstunde zuzüglich Auslagen. (z.B. tatsächliche Kosten der Untersuchung im Labor).	* 26,50 - 63,00

21	Ausgabe von Absperrmaterial aus Anlaß einer Sondernutzung nach dem Nds. StrG (z.B. für Straßenfeste)	
21.1	Ausgabe von Absperrmaterial vom Bauhof der Gemeinde - Ausgabe von bis zu 5 Verkehrsschildern bzw. Absperrböcken bis zu 4 Nächten (einschl. Rücknahme)	15,00
21.2	Ausgabe von mehr als 5 Verkehrsschildern bzw. Absperrböcken bis zu 4 Nächten (einschl. Rücknahme)	30,00
21.3	Ausgabe von Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht - bis zu 2 Nächten) (einschl. Rücknahme)	25,00
21.4	Ausgabe von Beleuchtungseinrichtungen (5 rote Lampen bei Sperrung über Nacht - bis zu 4 Nächten) (einschl. Rücknahme)	45,00
22	Genehmigung von Bordsteinabsenkungen an Gemeindestraßen	70,00
23	Umweltinformationsgesetz (UIG)	
23.1	Schriftliche Auskünfte nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG, wenn die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann je angefangene halbe Arbeitsstunde	* 26,50 - 63,00
	Anmerkung: Gebühren werden nicht erhoben für mündliche Auskünfte oder für schriftliche Auskünfte, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann (einfache schriftliche Auskünfte)	
23.2	Gewährung von Akteneinsicht, Überlassung von Aktenauszügen und von sonstigen Informationsträgern nach § 4 Abs. 1 Satz 2 UIG je angefangene halbe Arbeitsstunde ggf. zuzüglich Gebühr gemäß Tarif Nr. 1 und 16	* 26,50 - 63,00
	Anmerkung: Sobald damit zu rechnen ist, daß die festzusetzende Gebühr DM 100,00 übersteigen wird, ist der Antragsteller zu hören.	
24	Archiv	
24.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	* 26,50 - 63,00
24.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	8,00 2,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 24.1 erhoben werden.	
24.3	Benutzung des Archivs	
24.3.1	bis zu einem Tag	10,00
24.3.2	bis zu einer Woche	30,00
24.3.3	mehr als eine Woche	100,00
	Anmerkung: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	

Rechtsbehelfe

Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 Satz 1

Verwaltungskostensatzung genannten Fälle, wenn

- der Rechtsbehelf erfolglos bleibt,
- der Rechtsbehelf zwar Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungsentscheidung aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben ergangen ist.

nach dem Verwaltungsaufwand und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (Gegenstandswert) an der Entscheidung. Maßgeblich ist folgende Tabelle:

Gegenstandswert bis zu:

DM 600.-- - DM 40.--

DM 1.200.-- - DM 50.--

DM 1.800.-- - DM 60.--

DM 2.400.-- - DM 70.--

DM 3.000.-- - DM 80.--

DM 4.000.-- - DM 90.--

DM 5.000.-- - DM 100.--

Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
10.000.--	200.--	15.--
20.000.--	2.000.--	20.--
30.000.--	5.000.--	25.--
100.000.--	10.000.--	30.--
über 100.000.--	30.000.--	40.--

bis höchstens 1.000.-- Gebühr

Stundensätze für den Verwaltungsaufwand ab 01.01.2016
Art. 2 der VO des MF vom 04.12.2015, Nds. GVBl. S. 367

(Angabe je **halbe** Arbeitsstunde in Euro)

einfacher Dienst

A 1 – A 4
EG 1 - EG 4 € 20,00

mittlerer Dienst

A 5 – A 8
EG 5 – EG 9a € 25,00

gehobener Dienst

A 9 - A 12
EG 9b – EG 12 € 31.50

höherer Dienst

A 13 – B 3
EG 13 – EG 15 € 39,00